



BFD – Info Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,




heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

- (1) Neue Beträge für Taschengeld und Co.
- (2) Fahrtkosten und SV-Pflicht
- (3) Präambel ist Bestandteil der Vereinbarung
- (4) Einsatz von FW in unterschiedlichen EST
- (5) Veränderte Regelung Incomer
- (6) Aktualisiertes Merkblatt BFD und Hinweise A-Z vom Bundesamt
- (7) Werbematerial BFD
- (8) Überstunden und Minusstunden
- (9) Verlängerung Corona-Prämie


(1) Neue Beträge für Taschengeld und Co.

Nach den Richtlinien des BMFSFJ zahlen Einsatzstellen ihren Freiwilligen ein angemessenes Taschengeld (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG / § 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es – sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Verpflegungskostenzuschuss und Unterkunftskostenzuschuss werden über die Sachbezugswerte geregelt.

Für das Jahr 2021 wurden die Höchstbeträge wie folgt neu berechnet und angepasst:

- | | |
|--|--|
|  Taschengeld: | Höchstgrenze 426 Euro monatlich |
|  Verpflegungskostenzuschuss: | Höchstgrenze 263 Euro monatlich |
|  Unterkunftskostenzuschuss: | Höchstgrenze 237 Euro monatlich |

Auch Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem sogenannten **Arbeitslosengeld II** – können sich über eine Erhöhung des Taschengeldfreibetrags freuen.

- | | |
|---|---------------------------|
|  Taschengeldfreibetrag: | 250 Euro monatlich |
|---|---------------------------|

(2) Fahrtkosten und SV-Pflicht

Seit Ende letzten Jahres ist bei Einsatzstellen-Prüfungen gehäuft aufgefallen, dass seitens der Einsatzstellen die Sozialversicherungsbeiträge nicht korrekt abgeführt wurden. Mit z. T. erheblicher Mehrarbeit müssen die EST dann Nachversicherungen leisten.

Bitte beachten Sie daher, dass neben dem Taschengeld auch alle sonstigen Geld- und Sachbezüge sozialversicherungspflichtig sind.

Fahrtkosten dürfen nur als Teil des Taschengeldes in die Vereinbarung aufgenommen werden und somit sind z. B. auf die Kosten eines Jobtickets SV-Abgaben zu zahlen.

Die seit Januar 2019 geltende Änderung des § 3 Nr. 15 Einkommenssteuergesetz, wonach für Arbeitnehmer Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuer- und sozialversicherungsfrei sein können, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden, gilt nicht für BFDler*innen!

(3) Präambel ist Bestandteil der Vereinbarung

Da uns vermehrt Vereinbarungen erreichen, denen die 1. Seite – die Präambel – fehlt, möchten wir daran erinnern, diese bitte jedem Exemplar der Vereinbarung beizulegen. Sie gehört als fester Bestandteil zur Vereinbarung.

(4) Einsatz von FW in unterschiedlichen EST

Freiwillige dürfen ausschließlich nur in der in der Vereinbarung angegebenen anerkannten Einsatzstelle beschäftigt werden.

Ein Einsatz von FW in einer weiteren EST ist nicht möglich. Der BFD sieht ausdrücklich keinen geteilten Dienst vor. Sollten Sie grundsätzlich Schwierigkeiten haben, Ihre FW in der für unter 27-Jährige vorgeschriebenen Vollzeit zu beschäftigen, so beachten Sie bitte unsere Informationen zu Minusstunden im BFD oder setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Sollte eine Einsatzstelle im Rahmen der Corona-Pandemie einen Antrag auf einen erweiterten Einsatzbereich gestellt haben, ist dieser nach schriftlicher Bestätigung durch das Bundesamt möglich.

(5) Veränderte Regelung Incomer

Ab Januar 2021 sind unsere Einsatzstellen bei der Einstellung von FW aus dem Ausland dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die zukünftigen FW zwecks der Beantragung eines Visums ein Originalexemplar der vom Bundesamt unterschriebenen Vereinbarung erhalten.

Der Ablauf ist demnach folgender:

- ☐ Die Einsatzstelle erstellt die BFD-Vereinbarung und reicht uns diese ohne Unterschrift der/des künftigen Freiwilligen in vierfacher Ausfertigung ein. Es empfiehlt sich dringend, dass die/der künftige Freiwillige bereits zu diesem Zeitpunkt einen Termin für die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Deutschen Botschaft vereinbart, da mit einer Wartezeit von mehreren Wochen zu rechnen ist.
- ☐ Wir übersenden die Vereinbarungen an das Bundesamt und erhalten drei Vereinbarungen – in der Regel – sehr zeitnah unterschrieben zurück.
- ☐ Wir senden der Einsatzstelle drei Vereinbarungen zu, wovon **ein Exemplar umgehend durch die Einsatzstelle an die/den Freiwilligen gesendet werden muss.** (Bitte beachten Sie hier die langen Versandwege und informieren Sie sich vorab, welches Versandunternehmen sich für das jeweilige Sende-Land eignet).
- ☐ Die BFD-Vereinbarung muss dann vor Ort von der/dem Freiwilligen unterschrieben werden und ist bei der Deutschen Botschaft im Heimatland bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
|| Wir benötigen unabhängig davon auf jeden Fall eine E-Mail-Adresse der/des Freiwilligen. Die Einsatzstellen sind gebeten, uns diese bei Einreichung der BFD-Vereinbarung mitzuteilen, damit wir falls erforderlich, die/den Freiwilligen zeitnah kontaktieren können. ||
- ☐ Nach Erhalt des Visums kann die Einreise erfolgen und der BFD in der Einsatzstelle aufgenommen werden. Ist das ursprünglich vereinbarte Datum für den Beginn des BFD bereits überschritten oder soll der Beginn früher als ursprünglich vereinbart erfolgen, ist das kein Problem. Nach Aufnahme des BFD in der Einsatzstelle wird in den vorliegenden Originalen der BFD-Vereinbarung das tatsächliche Aufnahmedatum als Beginn und das daraus resultierende Enddatum seitens der Einsatzstelle eingetragen. Die/der Freiwillige unterzeichnet nun die bei der Einsatzstelle vorliegenden Exemplare der BFD-Vereinbarung und die Einsatzstelle übersendet uns ein Exemplar der nun von allen Beteiligten unterschriebenen BFD-Vereinbarung und das Formular „Aufnahme des BFD“ welches Sie vorab von uns erhalten hat. Die beiden weiteren Exemplare verbleiben bei der Einsatzstelle und bei der/dem Freiwilligen.
- ☐ Wir leiten die jetzt von der/dem Freiwilligen unterschriebene BFD-Vereinbarung an das Bundesamt weiter. Sofern der ursprüngliche Anfangstermin nicht eingehalten worden ist, bestätigt das Bundesamt in der Folge die nunmehr tatsächliche Dienstzeit.

(6) Aktualisiertes Merkblatt BFD und Hinweise A-Z vom Bundesamt

In der Anlage erhalten Sie das aktuelle Merkblatt sowie die Hinweise A-Z vom Bundesamt.

Bitte denken Sie daran, Ihren zukünftigen FW das Merkblatt zusammen mit der Vereinbarung auszuhängen.

(7) Werbematerial BFD

Im Rahmen der Qualitätsstandards der Paritätischen Freiwilligendienste versuchen wir, Ihnen regelmäßig aktuelle Materialien für Ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Auf unserer Homepage können Sie nun unseren brandneuen Flyer für den Bundesfreiwilligendienst herunterladen.



https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user_upload/BFD-Flyer_08122020_Druckformat.pdf

In unserem Downloadbereich finden Sie zudem weitere Werbemittel für den BFD. Sollten Sie Anregungen oder Wünsche haben, setzen wir diese – wenn möglich – gerne für Sie um.

(8) Überstunden und Minusstunden

Da es sowohl unter den Freiwilligen als auch unter den Einsatzstellen immer wieder Unklarheiten zum Thema Überstunden und Minusstunden gibt, bzw. FW ungewollt Minusstunden ansammeln und zu einem späteren Zeitpunkt nacharbeiten sollen, möchten wir Sie heute über die dazu geltenden Regelungen im BFD informieren.

☒ Überstunden im Bundesfreiwilligendienst

Im Rahmen der BFD-Vereinbarung wird die wöchentliche Arbeitszeit verbindlich festgelegt. Alle Arbeitsstunden, die innerhalb der Arbeitswoche über diese Festlegung hinausgehen, sind Überstunden. Für die Freiwilligen entsteht aus Überstunden immer ein Anspruch auf Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1. Überstunden dürfen nicht vergütet werden. Die Einsatzstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass angefallene Überstunden spätestens bis zum Ende des BFD durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden.

☒ Minusstunden im Bundesfreiwilligendienst

Vertragspartner der Freiwilligen ist nicht die Einsatzstelle, sondern in einem bilateralen Vertragsverhältnis das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Weder im Bundesfreiwilligendienstgesetz noch in der BFD-Vereinbarung des Bundesamts gibt es eine Regelung zu Minusstunden, der die Freiwilligen durch Unterschrift der BFD-Vereinbarung zugestimmt haben. Und ohne Zustimmung zu einem Arbeitszeitkonto, im Rahmen dessen auch Minusstunden entstehen können, gibt es Minusstunden schlicht und ergreifend nicht. Da Freiwillige keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind, haben weder Tarifverträge noch Betriebsvereinbarungen Gültigkeit für Freiwillige. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit bei Minusstunden durch Dienstplangestaltung der Einsatzstelle ist nicht gegeben. Und für Einsatzstellen gilt, entweder wird dafür gesorgt, dass Minusstunden im Rahmen der Arbeitszeitgestaltung durch die Einsatzstelle gar nicht erst anfallen, oder sie freuen sich über das Engagement der Freiwilligen und streichen die Minusstunden ersatzlos spätestens zum Ende des BFD. Vollständig abgeschlossen ist, angefallene Minusstunden mit dem Taschengeld und/oder weiteren Geldbezügen oder dem Erholungsurlaub der Freiwilligen zu verrechnen.

(9) Verlängerung Corona-Prämie

Wie wir Ihnen bereits in unserer „BFD – Info Sonderzahlung in der Corona-Krise“ Anfang Dezember 2020 mitgeteilt haben, dürfen Einsatzstellen Ihren Freiwilligen – als Anerkennung für ihren Einsatz während der Corona-Pandemie – nun doch eine freiwillige Leistung zukommen lassen. Die Sonderzahlung kann, wie für Arbeitnehmer*innen auch, bis zu einer Höhe von 1.500 € in 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Die Möglichkeit zur Auszahlung der steuerfreien Sonderzahlung wurde vom BMF nun **bis zum 30.06.2021 verlängert**.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit im Jahr 2021!

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.